

**RS OGH 2025/9/30 4Ob567/94;
4Ob2307/96k; 1Ob96/25m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

ABGB §1118 A

ABGB §1118 B1

ABGB §1118 B2

1. ABGB § 1118 heute
2. ABGB § 1118 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1118 heute
2. ABGB § 1118 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1118 heute
2. ABGB § 1118 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Daß der von einem Mitmieter verwirklichte Vertragsauflösungsgrund auch gegen den anderen Mitmieter wirkt, gilt nicht für die Nichtzahlung des Mietzinses; für dessen Zahlung ist jeder Mitmieter, wenn auch solidarisch mit dem anderen, voll verantwortlich; er muß aber auch, wenn die Folgen des § 1118 ABGB abgeleitet werden sollen, nicht nur mitgeklagt, sondern zuvor auch persönlich und, wenn er an anderer Stelle wohnt, gesondert gemahnt werden. Daß der von einem Mitmieter verwirklichte Vertragsauflösungsgrund auch gegen den anderen Mitmieter wirkt, gilt nicht für die Nichtzahlung des Mietzinses; für dessen Zahlung ist jeder Mitmieter, wenn auch solidarisch mit dem anderen, voll verantwortlich; er muß aber auch, wenn die Folgen des Paragraph 1118, ABGB abgeleitet werden sollen, nicht nur mitgeklagt, sondern zuvor auch persönlich und, wenn er an anderer Stelle wohnt, gesondert gemahnt werden.

Entscheidungstexte

- RS0025263">4 Ob 567/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 567/94
- RS0025263">4 Ob 2307/96k
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2307/96k
Beisatz: Davon kann allerdings dann abgesehen werden, wenn die Parteien des Vertrages eine Vereinbarung getroffen haben, daß der von einem Schuldner verwirklichte Auflösungsgrund gegen den anderen wirkt; dann reicht es für die Geltendmachung eines Zahlungsrückstandes als Auflösungsgrund gegen mehrere Mitschuldner auch aus, daß nur einer von ihnen vorher gemahnt und ihm eine Nachfrist gewährt wurde. (T1)
- RS0025263">1 Ob 96/25m
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 30.09.2025 1 Ob 96/25m
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025263

Im RIS seit

08.11.1994

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at